

Thema:

Beteiligung an Zweckverbänden

Fragestellung:

Die Verbandsgemeinde XXX ist Mitglied beim „Wasserzweckverband XXX“. Die **tatsächlich** gezahlte Kapitaleinlage ist in der Bilanz des Eigenbetriebes „Wasserversorgung“ der Verbandsgemeinde aktiviert und mit dem Eigenkapital der Eigenbetriebe in der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde erfasst.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 2 GemEBilBewVO, wonach „Bei Zweckverbänden und rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, der Wertansatz mit dem auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag erfolgt“, stellten sich anlässlich einer Querschnittsprüfung durch den Landesrechnungshof folgende Fragen:

1. Erfolgt der Wertansatz in der Bilanz des Eigenbetriebes oder direkt in der Bilanz der Verbandsgemeinde?
2. Erfolgt der Wertansatz mit dem sich jährlich ändernden Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes oder wie bisher in der Bilanz des Eigenbetriebes praktiziert mit der tatsächlich gezahlten Kapitaleinlage?

Antwort:

Falls die Beteiligung an dem Zweckverband den Eigenbetrieben zugeordnet ist, erfolgt die Bilanzierung in der Bilanz des Sondervermögens. Eine jährliche Anpassung gemäß der sogenannten „Spiegelbildmethode“ erfolgt bei Zweckverbänden nicht.

.....